



Datum 10.05.2010

Nr.¹⁾: RA-167/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Lehmann, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: **Verpflegung in Kitas und Schulen**

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. Wie hoch ist die Zahl jener Kitas bzw. Schulen in Chemnitz, deren Gebäude sich noch in kommunaler Trägerschaft befinden?
2. In wie vielen Kitas und Schulen wird noch selbst gekocht? (bitte einzeln auflisten)
3. In wie vielen Kitas und Schulen befinden sich noch Vollküchen bzw. Teilküchen, auch wenn diese derzeit nicht genutzt werden? (bitte einzeln auflisten)
4. Im März 2007 wurde der Antrag von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gentechnikfreien Region Chemnitz vom Stadtrat beschlossen. Die Stadt Chemnitz verpflichtete sich, in ihren eigenen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Horte, Schulen, kommunale Unternehmen) dafür Sorge zu tragen, dass nur gentechnikfreie Lebensmittel angeboten werden. Außerdem versicherte die Verwaltung, dass diese Anforderungen auch in die Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe der Kinder- und Schulverpflegung an Cateringunternehmen aufgenommen werden. Wie ist der Stand der Umsetzung und wie wird die Gentechnikfreiheit der Lebensmittel kontrolliert?
5. Nach welchen Kriterien werden die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Schul- bzw. Kita-Essen in Chemnitz erstellt? (Gesetze, Verordnungen, etc.; bitte aktuelle Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Schul- bzw. Kita-Essen an Cateringunternehmen beifügen)
6. Wie erfolgt die Qualitätsprüfung des Essens an Schulen und Kitas? (Wer? Wie oft?)
7. Welche Zuschüsse für Essen und Trinken an Kitas und Schulen werden in Chemnitz gewährt? Woran ist die Gewährung dieser Zuschüsse gebunden?
8. Müssen an Kitas und Schulen gleichzeitig verschiedene Essensangebote gemacht werden (z.B. Rücksichtnahme auf Allergiker)? Wenn ja, werden diese Essen zu gleichen Preisen angeboten? Gibt es einen festgelegten Preis-Korridor?
9. Wäre es rechtlich möglich, den Essensgeldbeitrag der Eltern in den Kitas nach dem „Solidaritätsprinzip“ mit in die allgemeine monatliche Kita-Gebühr zu integrieren?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Feuerwehr, Schulen, Archiv



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude

Markt 1

09111 Chemnitz

BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Thomas Lehmann

Datum 8.06.2010

Unser Zeichen

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

E-Mail

Ratsanfrage RA-167/2010

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.
In der Stadt Chemnitz befinden sich 80 genutzte Schulstandorte in kommunaler Trägerschaft sowie das Heim für körperbehinderte Kinder und Jugendliche und das Internat am Sportgymnasium.
2.
Es wird nur im Sportgymnasium selbst gekocht.
3.
In den Schulen befinden sich, außer im Sportgymnasium, keine Teil- bzw. Vollküchen mehr.
4.
Seit dem Beschluss des Schulausschusses B-243/2000 vom 19.04.2000 entscheiden die Schulkonferenzen der Chemnitzer Schulen, welches Unternehmen die Leistungen der Schülerversorgung erbringt. Essenausgabestellen in den Schulen werden den Versorgern über einen Leihvertrag zur Verfügung gestellt. Die komplette Ausstattung (Inventar, Geschirr usw.) erfolgt durch den Versorgungsbetrieb.

In Vorbereitung des Abschlusses eines Versorgungsvertrages wird den Schulkonferenzen Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Darin ist die Anforderung enthalten, dass der Versorger auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Lebensmitteln verzichtet.

Das Schulverwaltungsamt fordert von den Versorgungsunternehmen, welche die Schulen beliefern, eine Bestätigung über den Verzicht des Einsatzes gentechnisch veränderter Lebensmittel.

Eine Kontrolle, ob diese Forderung von den Versorgungsunternehmen tatsächlich eingehalten wird, ist durch Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes nicht realisierbar.

Telefon 0371 488-1910

Fax 0371 488-1991

E-Mail d1@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn

Haltestelle:

Zentralhaltestelle

kein Zugang für

elektronisch signierte

sowie für verschlüsselte

elektronische Dokumente

5.

Im Bereich des Schulverwaltungsamtes Chemnitz ist auf der Grundlage des Beschlusses des Schulausschusses B-243/2000 vom 19.04.2000 (siehe Frage 4) kein Vergabeverfahren notwendig. Es gibt eine Ausnahme, die das Heim und die Ganztagsbetreuung für körper- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche betrifft, da hier das Essen vom Landeswohlfahrtsverband refinanziert wird. Im genannten Ausnahmebereich ist eine detaillierte Leistungsbeschreibung Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Diese enthält ebenfalls die Anforderungen an den Versorger, dass er auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Lebensmitteln verzichtet.

6.

Durch das Schulverwaltungsamt erfolgt keine Qualitätsprüfung der Schülerspeisung. Sind die Schulen mit der Qualität des gelieferten Essens nicht zufrieden, so können sie eigenständig mit einem Beschluss der Schulkonferenz den Versorger wechseln.

7.

Inhaber des Chemnitzpasses, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten pro Mittagessen einen Zuschuss in Höhe von 1 € pro Portion. Die Abrechnung erfolgt zwischen Versorger und Sozialamt.

Die Milchversorgung der Schüler erfolgt über die jeweils zuständige Schülerspeisungsfirma. Schulmilch wird über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gestützt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Landesamt.

8.

Organisation und inhaltliche Absprachen zum Angebot der Schülerspeisung obliegen dem Schulleiter als Vertragspartner der Versorgungsfirma.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm
Bürgermeister

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie
Gesundheit, Kultur, Sport



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude

Markt 1

09111 Chemnitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtrat

Herrn Thomas Lehmann

Datum 07.06.2010

Unser Zeichen 51.2 Fo-Tru

Durchwahl 0371 488-5120

Auskunft erteilt Frau Forberg

Zimmer BVZ I, Zimmer 338

Ihr Zeichen 10.05.2010

Ihr Schreiben vom RA-167/2010

E-Mail

Ratsanfrage RA-167/2010

Sehr geehrter Herr Lehmann,

in Beantwortung Ihrer Anfragen teile ich Ihnen Folgendes mit.

Die Angaben zu den Fragen 2 bis 9 beziehen sich nur auf die kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen. Die Verpflegung der Kinder in den Einrichtungen in freier Trägerschaft obliegt der Trägerhoheit. Welche Verpflegungsformen dabei genutzt werden, ist im Detail nicht bekannt.

1. Wie hoch ist die Zahl jener Kitas in Chemnitz, deren Gebäude sich noch in kommunaler Trägerschaft befinden?

In der Stadt werden gegenwärtig 138 Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte, Einrichtungen der Frühförderung und Horte für Kinder an Förderschulen betrieben (61 von freien Trägern und 73 kommunal).

Von den 61 Einrichtungen freier Träger befinden sich 37 Gebäude in kommunaler Trägerschaft (Mietvertrag für Gebäude) und bei allen kommunal betriebenen Einrichtungen befinden sich auch die Gebäude in Trägerschaft der Kommune.

2. In wie vielen Kitas wird noch selbst gekocht?

In 17 Einrichtungen wird mit städtischem Personal die Verpflegung der Kinder selbst kochend mit oder ohne Verwendung von Komponenten der Tiefkühlkost zubereitet. Es handelt sich um die Kindertageseinrichtungen

- Henriettenstr. 21,
- Hilbersdorfer Str. 21,
- Küchwaldring 15,
- Ludwig-Richter-Str. 27,
- Rudolf-Krahl-Str. 10,
- Schulstr. 35,
- Waisenstr. 3,
- Walter-Ranft-Str. 72,

Telefon 0371 488-1950/ -1957

Fax 0371 488-1994/ -1995

E-Mail d5@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn

Haltestelle:

Zentralhaltestelle

kein Zugang für

elektronisch signierte

sowie für verschlüsselte

elektronische Dokumente

- Auerswalder Str. 119,
- Martinstr. 17,
- Pestalozzistr. 33,
- Robert-Siewert-Str. 70,
- Weststr. 11,
- Wiesenstr. 1,
- *Ferdinandstr. 159,
- *Einsiedler Hauptstraße 25 und
- *Tschaikowskistr. 9.

Die mit *gekennzeichneten Einrichtungen befinden sich zurzeit wegen Baumaßnahmen in Ausweichrichtungen und werden deshalb durch Caterer versorgt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und Rückzug in das Objekt wird die Verpflegung wieder selbst zubereitet.

3. In wie vielen Kitas befinden sich noch Vollküchen bzw. Teilküchen, auch wenn diese derzeit nicht genutzt werden?

In 13 Kindertageseinrichtungen (außer den unter 2. benannten) befinden sich ausgestattete Küchen, welche von privaten Anbietern als Vollküchen bzw. Teilküchen genutzt werden. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

- Reichenhainer Str. 33a,
- Katharinenstr. 1,
- Am Feldschlößchen 18b,
- C.-v.-Ossietzky-Str. 190,
- Neue Str. 2,
- Draisdorfer Str. 15,
- Lutherstr. 12,
- Nevoigtstr. 42,
- Michaelstr. 58,
- Harthweg 2,
- Comeniustr. 3a,
- Altendorfer Str. 25 und
- Alfred-Neubert-Str. 55.

Weitere 13 Küchen in Kindertageseinrichtungen sind von den Raumbedingungen und der Ausstattung nur als Ausgabeküchen geeignet.

4. Wie ist der Stand der Umsetzung und wie wird die Gentechnikfreiheit der Lebensmittel kontrolliert?

In den Leistungsverzeichnissen zur Vergabe von Catererleistungen und zum Einkauf von Lebensmitteln ist die Verwendung nicht genmanipulierten Lebensmitteln eine zwingende Forderung.

Die Lieferungen erfolgen auf Vertrauensbasis, da eine Kontrolle durch das Amt und auch durch die Einrichtungen nicht möglich ist. Solange durch die Bundesregierung keine eindeutige Kennzeichnungspflicht per Gesetz geregelt wird, kann der Verbraucher nur auf die Ehrlichkeit der Lieferanten vertrauen.

5. Nach welchen Kriterien werden die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Schul- bzw. Kita-Essen in Chemnitz erstellt?

Grundlagen für die Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse. Kriterien sind dabei die aktuellen Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung DACH-Referenzwerte DGE 2000 und die Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ und „Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“.

6. Wie erfolgt die Qualitätsprüfung des Essens an Schulen und Kitas?

Die Speiseplangestaltung liegt mit im Verantwortungsbereich der Leiterin einer Einrichtung und ist wöchentlich mit ihr durch den Anbieter oder die Küchenverantwortlichen abzusprechen. Die Qualität der Verpflegung wird von der Leiterin oder einer von ihr beauftragten Mitarbeiterin täglich durch Essenprobe geprüft.

Die Mitarbeiterinnen der Fachabteilung des Amtes für Jugend und Familie kontrollieren stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen die Speiseplangestaltung und die Qualität der Verpflegung, vordergründig in den Kindertageseinrichtungen, in denen Probleme angezeigt oder festgestellt werden.

Vertreter/innen der Elternräte haben natürlich auch die Möglichkeit, die Qualität durch die Aushänge der Speisepläne und durch gezielte Verkostung zu prüfen.

7. Welche Zuschüsse für Essen und Trinken an Kitas und Schulen werden in Chemnitz gewährt? Woran ist die Gewährung dieser Zuschüsse gebunden?

Unterschiede bei dem Zuschuss (Subventionierung) gibt es in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit von der Verpflegungsform und dem Anbieter. Er liegt zwischen 0 € und ca. 3,00 € pro Kind/Vollverpflegung.

8. Müssen an Kitas und Schulen gleichzeitig verschiedene Essensangebote gemacht werden (z. B. Rücksichtnahme auf Allergiker)? Wenn ja, werden diese Essen zu gleichen Preisen angeboten? Gibt es einen festgelegten Preis-Korridor?

In der Regel werden zum Mittagessen keine verschiedenen Essenangebote gemacht. Ausnahmen sind Angebote für Allergiekinder, Diäten oder Ablehnungen von Speisen aus Glaubensgründen.

Die Forderung der Ausnahmeregelungen ist in den Leistungsverzeichnissen enthalten.

Die Essenspreise sind über die Entgeltfestsetzung der Stadt Chemnitz für den Verpflegungskostenersatz geregelt. Unterschieden wird dabei nur die Verpflegungsform und nicht das Speisenangebot.

9. Wäre es rechtlich möglich, den Essensgeldbeitrag der Eltern in den Kitas nach dem „Solidaritätsprinzip“ mit in die allgemeine monatliche Kita-Gebühr zu integrieren?

- nein -

Die Elternbeiträge sind über Satzung und über öffentliches Recht geregelt. Das Verpflegungsentgelt ist über Entgeltfestsetzung und über privatrechtliche Verträge geregelt.

Eine Ermäßigung der Verpflegungsentgelte analog den Elternbeiträgen entsprechend § 90 SGB VIII ist nicht möglich, da die Eltern durch die Inanspruchnahme der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung eine häusliche Ersparnis haben.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie Lüth
Bürgermeisterin